

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1698/2022/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 20.04.2022
Bearbeiter: Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	16.06.2022	öffentlich

Nachwahlen in gemeindliche Ausschüsse; hier: Rücktritt eines Gemeindevertreters

Sachverhalt:

Der Gemeindevertreter und Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak, CDU, hat mit Schreiben vom 16.03.2022 seinen Rücktritt mit Ablauf des 15.06.2022 erklärt. Da Herr Banaschak in keinem gemeindlichen Ausschuss stimmberechtigtes oder stellvertretendes Mitglied war, müssen hierfür keine Nachwahlen erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Simon Brüsck ist auf der Liste der CDU der nächste Bewerber und rückt somit in die Gemeindevertretung Appen nach. Er hat das Mandat als Gemeindevertreter angenommen. Bis jetzt war Herr Brüsck bürgerliches Mitglied und in folgenden Ausschüssen vertreten:

- stimmberechtigtes Mitglied im Umweltausschusses Appen
- stellv. Mitglied im Bauausschuss Appen
- stellv. Mitglied im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales Appen

Außerdem war Herr Brüsck stellv. Mitglied im Kindergartenbeirat des DRK Bewegungskindergarten Appen. Die Nachwahl erfolgt in einem separaten Tagesordnungspunkt.

Aus § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung ergibt sich, dass ein bürgerliches Ausschussmitglied, das im Falle des Nachrückens zum/r Gemeindevertreter/in wird, aus dem Ausschuss kraft Gesetz ausscheidet, in dem es als bgl. Mitglied gewählt war. Herr Brüsck ist also kraft Gesetz kein Mitglied mehr in den o. g. Ausschüssen. Aus diesem Grund muss ein Nachfolger für das ehemalige bgl. Mitglied, Herrn Brüsck, in den Umweltausschuss, in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales sowie in den Bauausschuss der Gemeinde Appen gewählt werden.

Es gibt jetzt folgende Möglichkeiten:

1. Für Herrn Brüschi wird für die o.g. Ausschüsse ein bgl. Mitglied neu benannt

2. Für Herrn Brüschi wird kein bgl. Mitglied in die o. g. Ausschüsse neu benannt, sondern es wird statt eines bgl. Mitgliedes ein/e Gemeindevertreter/in eingesetzt. Dies könnte Herr Brüschi sein, so dass er wieder Mitglied dieser Ausschüsse wäre.

Fördermittel durch Dritte: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Appen beschließt folgende Nachwahlen lt. Vorschlag der CDU Fraktion:

- | | |
|---|---------------|
| - Stimmberechtigtes Mitglied in den Umweltausschuss Appen
(für Herrn Brüschi) | Simon Brüschi |
| - Stellv. Mitglied in den Bauausschuss Appen
(für Herrn Brüschi) | Simon Brüschi |
| - Stellv. Mitglied in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport
und Soziales Appen (für Herrn Brüschi) | Simon Brüschi |

Banaschak

Anlagen:

Rücktrittschreiben

Hans-Joachim Banaschak
Op de Wisch 17
25482 Appen

Amt Geest und Marsch Südholstein
Herrn
Amtsleiter
Rainer Jürgensen
Wedeler Chaussee 21
25492 Heist

4 17/03
4

Appen, den 16.03.2022

Hallo Rainer,

nach langer Überlegung habe ich mich entschlossen, meine Wahlämter mit Ablauf des 15.06.2022 aufzugeben.

Ich bitte darum, das Notwendige zu veranlassen und bedanke mich für die allzeit gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Liebe Grüße

Hans-Joachim Banaschak

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1710/2022/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.05.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	16.06.2022	öffentlich

Regionalbudget der AktivRegion für Kleinstprojekte

Sachverhalt Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein stellt den AktivRegionen für das Jahr 2023 erneut über die GAK (Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz) – Mittel für eine zusätzliche Fördermöglichkeit zur Verfügung. Im April 2022 hat die Mitgliederversammlung der AktivRegion die Bereitstellung des Fördertopfes „Regionalbudget“ für sogenannte Kleinstprojekte erneut, d. h. für das Jahr 2023, beschlossen.

Für die Gemeinden bedeutet dies, dass die Mittel für die Eigenanteile bereitzustellen sind. Die Umlage beträgt voraussichtlich 0,39 Euro/beitragspflichtigen Einwohner. Die Umlage von 0,39 Euro basiert auf folgenden Annahmen:

- alle bisher beteiligten Kommunen nehmen erneut teil
- die ab 2023 neu hinzukommenden Gemeinden Bönningstedt und Hasloh beteiligen sich

Für den Fall, dass die Gemeinden Bönningstedt und Hasloh sich nicht am Regionalbudget beteiligen, so beträgt die Umlage 0,42 Euro pro Einwohner wie in den vergangenen Jahren.

Bei den Kleinstprojekten dürfen die förderfähigen Gesamtkosten (Bruttokosten) maximal 20.000,00 Euro betragen. Hierauf kann jedoch nur ein maximaler Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt werden. Dieser Zuschuss setzt sich aus 90 % GAK-Fördermitteln und 10 % Eigenanteil der LAG AktivRegion zusammen. Insgesamt können die AktivRegion Pinneberger Marsch und Geest im kommenden Jahr 200.000,00 Euro für Kleinstprojekte zur Verfügung gestellt werden. Diese 200.000,00 Euro resultieren aus 180.000,00 Euro GAK-Mitteln und 20.000,00 Euro Eigenanteilen der AktivRegion. Die Entscheidung über die Fördermöglichkeit obliegt den AktivRegionen. Es wird keine Entscheidung beim LLUR, wie ansonsten üblich, getroffen. Es wird zudem kein Bescheid erteilt. Die Förderung erfolgt durch einen Vertrag mit der AktivRegion. Bei dieser Förderung ist jedoch entscheidend, dass sowohl die Antragstellung, die Vertragsschließung, die Durchführung der Maßnahme

und die Abrechnung der Maßnahme im gleichen Kalenderjahr stattfindet. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt eine Förderung.

Die Antragsstellung für Kleinprojekte muss bis zum 31.01.2023 erfolgen, die Maßnahme muss komplett bis zum 30.09.2023 abgeschlossen und abgerechnet sein. Die Maßnahme darf den Gesamtbruttobetrag von 20.000,00 Euro nicht überschreiten, da sonst die Förderung entfällt.

Um die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % bei diesen Regionalbudgets zu ermöglichen, muss die AktivRegion eine weitere Umlage erheben.

Die Mittel können nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE (Integrierte Ländliche Entwicklung) verwendet werden für:

- 4.0 Dorfentwicklung
- 5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen,
- 6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes,
- 7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume
- 8.0 Kleinstunternehmen für Basisleistungen
- 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen.

Die Regionalmanager der AktivRegion werden bei der Projektfindung und entsprechenden Einsortierung in den o. g. Katalog behilflich sein.

Finanzierung:

Der Eigenanteil der Gemeinden beträgt max. 0,42 Euro/beitragspflichtigen Einwohner. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 2.051,70 Euro für die Gemeinde Appen. Diese zusätzliche Umlage dient dazu, die vorgeschriebene Beteiligung der AktivRegion in Höhe von 10 % an dem Zuschuss erbringen zu können. Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2023 einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Förderung erfolgt projektweise für die angemeldeten Kleinprojekte.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Appen beschließt, an den Regionalbudget der AktivRegion für das Jahre 2023 teilzunehmen und die notwendige finanzielle Beteiligung im Wege einer zusätzlichen Umlage im Haushalt bereitzustellen.

Banaschak

Anlagen: keine

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1712/2022/APP/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 19.05.2022
Bearbeiter: Thomsen	AZ: FB2/131.6211

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	16.06.2022	öffentlich

Sirenenkonzept Kreis Pinneberg - Übernahme der gemeindlichen Sirenen**Sachverhalt:**

Der Kreis Pinneberg arbeitet daran, die gemeindlichen Sirenen in sein Eigentum zu nehmen, damit eine Vereinheitlichung des Betriebes, der Unterhaltung und der Instandhaltung erfolgen kann. Dafür hat der Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den jeweiligen Gemeinden ausgearbeitet.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Gemeinde Appen bestehen zurzeit 5 Sirenenanlagen, 5 Funkempfänger und 1 Feuermelder. Die Wartungskosten betragen für die Gemeinde Appen jährlich 585,04 €. Für den Kreis Pinneberg fällt die gleiche Summe an. Dieser Betrag würde mit Abschluss der Vereinbarung wegfallen. Der Kreis Pinneberg würde die Kosten komplett tragen.

Finanzierung:

keine

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Appen beschließt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Pinneberg zur Übernahme der Sirenen abzuschließen. Die weiteren Modalitäten für den Abschluss und Umsetzung der Vereinbarung übernimmt der Kreis Pinneberg.

Banaschak

Anlagen:

Schreiben + Vermerk des Kreises Pinneberg

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister



Die Landrätin
Fachdienst Sicherheit
und Verbraucherschutz
Katastrophenschutz und
Feuerwehrwesen

Ihr Ansprechpartner
Lukas Fischer
Tel.: 04121 4502-2241
Fax: 04121 4502-92241
l.fischer@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 4.125

Elmshorn, 10.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits angekündigt wurde (s. beigefügtes Schreiben von Frau Landrätin Heesch), plant der Kreis Pinneberg mittelfristig die Erneuerung des Sirennetzes. Der erste Schritt hierfür ist die Bündelung aller Sirenen im Eigentum des Kreises. Dies betrifft auch Sirenen, die bisher in ihrer Trägerschaft sind.

Im Anhang finden Sie das Eckpunktepapier, welches die zu schließende Vereinbarung umreißt. Wir bitten Sie, sich als Grundlage für den Abschluss der Vereinbarung über die aufgeführten Punkte zu beraten und uns spätestens bis zum 31.08.2022 eine Rückmeldung oder konkrete Klärungsbedarfe zu nennen.

Im Anschluss kommen wir mit den weiteren Modalitäten für den Abschluss und Umsetzung der Vereinbarung auf Sie zu.

Mit freundlichen Grüßen



Lukas Fischer

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An die Verwaltungsleitungen
Im Kreis Pinneberg

Per E-Mail

Die Landrätin

Ihre Ansprechpartnerin
Elfi Heesch
Tel.: 04121 4502-0
landraetin@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Elmshorn, 28.04.2022

Sirenen im Kreis Pinneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf dem Gebiet des Kreises Pinneberg befinden sich gegenwärtig 206 Sirenen in den Händen von 32 verschiedenen Kommunen sowie dem Kreis Pinneberg.

Diese stammen aus den Beständen des Zivilschutzes und erreichen zunehmend das Ende ihrer Lebensdauer, hieraus resultieren teils immense Wartungs- und Reparaturkosten.

Auch sind diese Sirenen nicht mit einer Ersatzstromversorgung für den Fall eines Stromausfalles ausgestattet; eine Nachrüstung ist technisch nicht möglich.

Bei Aufstellung der Sirenen in den 1960er-Jahren standen computerbasierte Planungsverfahren nicht zur Verfügung, so dass die Sirenenstandorte nach dem damaligen Stand der Ingenieurskunst ausgewählt wurden. Diese Standorte werden wie oben erläutert bis heute erhalten und weiterbetrieben. Es konnte jedoch bisher nicht geprüft werden, ob diese Standorte adäquat zur Erreichung der gesamten Bevölkerung im Kreisgebiet sind. Faktoren sind zum einen möglicherweise nicht vorhandene Sirenen-Abdeckung durch das beständige Bevölkerungswachstum im Kreis Pinneberg, zum anderen aber auch die Fortschritte der Bautechnik. So könnten vorhandene Sirenen trotz einer relativen Nähe zu Gebäuden nicht laut genug sein, um wahrgenommen zu werden.

Im Nachgang der Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Juli 2021 konkretisierte das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) seine Bestrebungen, ein Warnkataster über alle bundesweiten Sirenen zu erstellen. Nach Ausrüstung mit moderner Empfangstechnik sollen alle Sirenen zentral über das Modulare Warnsystem (MoWas) des BBK angesteuert werden. Auch das Land Schleswig-Holstein hat im Rahmen seines 10-Punkte-Planes für den Katastrophenschutz die „Verbesserung der Warnung und Information der Bevölkerung“ als erstes der 10 Ziele genannt. Zu den Lehren aus der Hochwasserkatastrophe gehört auch, dass eine Warnung auch bei Stromausfall möglich sein muss.

Um den vorgenannten Umständen Rechnung zu tragen und ein kohärentes und zukunftsträchtiges Sirenenetz über den gesamten Kreis Pinneberg spannen zu können, ist ein koordiniertes und strukturiertes Vorgehen essentiell und unumgänglich.



Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51
Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

Den ersten Schritt bildet hierbei eine kreisweite, umfassende Evaluation der Standorte und der Abdeckung durch ein Gutachten.

Auf Basis dieses Gutachtens können dann im zweiten Schritt die Sirenen zielgerichtet ausgetauscht und wo notwendig ergänzt werden.

Zur Sicherstellung eines flächendeckenden durchgängigen Sirennetzes und zur Sicherstellung des Bevölkerungsschutzes scheint es aus Sicht der Kreisverwaltung geboten, das Sirennetz kreisweit zu vereinheitlichen. Dabei sollen Lücken geschlossen werden und der krisensichere Betrieb resilient geplant werden. Um die dafür notwendige finanzielle Last der Stärkung des Bevölkerungsschutzes von den einzelnen Kommunen zu nehmen und die Zuständigkeit damit in der Hand des Kreises Pinneberg zu bündeln, will die Kreisverwaltung alle Sirenen übernehmen. Dies ermöglicht - wie oben dargestellt - eine ganzheitliche Planung und vor allem eine optimale Ausnutzung der Fördermittel von Bund und Land. Ebenfalls wird auch die langfristige Erhaltung des Sirennetzes sichergestellt, da eine regelmäßige Pflege und Wartung für das gesamte Netz sichergestellt werden kann.

Eine entsprechende Vorlage wurde im Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung diskutiert und beschlossen und am 27.04.2022 durch den Kreistag bestätigt worden. Dieser umfasst neben der vorgenannten Übernahme der Sirenen durch den Kreis Pinneberg auch die Finanzierung für das notwendige Gutachten. Ein zügiges Vorankommen ist hiermit politisch abgesichert.

Mit freundlichen Grüßen



Elfi Heesch
Landrätin

Fachbereich Ordnung

- Justiziar -

Ihr Ansprechpartner

Peter Rodermund

Tel.: 04121 4502-4447

Fax: 04121 4502-94447

p.rodermund@kreis-pinneberg.de

Elmshorn, 25.02.2022

Sirenenkonzept - Übernahme der gemeindlichen Sirenen Grundzüge eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Übergang des Eigentums von gemeindlichen Sirenen in Eigentum und Verantwortung des Kreises

Der Kreis Pinneberg als untere Katastrophenschutzbehörde arbeitet zum Zwecke der Vereinheitlichung des Betriebes, der Unterhaltung und der Instandhaltung einer erforderlichen Anzahl von Sirenen im Kreisgebiet daran, bislang gemeindliche Sirenen in sein Eigentum zu übernehmen. Angestrebt ist sämtliche bestehenden Sirenen zu übernehmen und in ein möglichst lückenloses Gesamtkonzept mit optimaler Abdeckung des Kreisgebietes zu integrieren.

Zum Zwecke der Übernahme gemeindlicher Sirenen sollen mit den Gemeinden (einschl. der Städte; § 59 Abs. 1 GO)

öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (örV) - §§ 121 LVwG ff. -

nach einheitlichem, vom Kreis gestellten Muster geschlossen werden, die der Kreis unter Beachtung nachfolgend aufgestellter Grundsätze den Gemeinden anbietet, damit sichergestellt ist, dass keine Gemeinde schlechter als die andere behandelt wird.

Im Einzelnen:

- ✓ Mit den örV geht das Eigentumsrecht an den Sirenen als technischer Gesamtanlage am zu vereinbarenden Stichtag (kurzfristig) unentgeltlich an den Kreis über.
- ✓ Eine Gewähr für den Zustand der Sirenen wird von den Gemeinden nicht übernommen; eventuell noch bestehende Gewährleistungsansprüche werden jedoch an den Kreis abgetreten. Auf den Gemeinden bekannte Besonderheiten weisen die Gemeinden den Kreis vor Vertragsabschluss schriftlich hin.
- ✓ Der Eigentumsübergang sämtlicher Sirenen einer Gemeinde mit dem örV wird in einer Urkunde zusammengefasst.
- ✓ Auf entgegenstehende Regelungen in Zuwendungsbescheiden des Kreises, namentlich auf noch nicht ausgelaufene Bindungsfristen, verzichtet der Kreis.
- ✓ Auch auf andere aktuell möglicherweise entgegenstehende Vereinbarungen werden sich die Parteien nicht berufen bzw. diese aufheben, soweit dies rechtlich möglich ist.

- ✓ Die Gemeinden versichern Alleineigentümer der Sirenen zu sein und dass keine fremden Rechte an den Sirenen bestehen. In Bezug auf die jeweilige Sirene gibt es keine laufenden Verwaltungs-, Widerspruchs- oder Klageverfahren, noch sind Klageverfahren angedroht.
- ✓ Der aktuelle Aufstellort bleibt erhalten, soweit nichts anderes vereinbart wird. Auf die dingliche Absicherung desselben (Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch) wird aus Gründen der Kostenersparnis regelmäßig verzichtet werden. Einen Anspruch auf Erhalt einer bestimmten Sirene an dem Aufstellort hat die Gemeinde nicht.
- ✓ Soweit sich der Aufstellort nicht auf einem gemeindlichen Grundstück auf einem Mast oder auf einer gemeindlichen Immobilie befindet, wird der Kreis in die Vereinbarung mit Dritten an der Stelle der Gemeinde eintreten. Sollte eine Übertragung auf den Kreis - aus welchen Gründen auch immer - scheitern, wird der Kreis die Gemeinde insoweit zukünftig von ihren Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung mit Dritten freihalten.
- ✓ Ansonsten vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass die Gemeinde den Aufstellort auf gemeindlichen Grundstücken oder gemeindlichen Immobilien dem Kreis kostenfrei zur Verfügung stellt und dauerhaft die Zugänglichkeit ermöglicht sowie erforderlichenfalls eine Einfriedung unterhält.
- ✓ Über anstehende Veränderungen des Aufstellortes wird sich der Kreis mit der Gemeinde vorab ins Benehmen setzen. Sollte der Kreis für die anstehende Verlegung einer Sirene in der Gemeinde keine eigene Liegenschaft zur Verfügung haben, soll vorrangig die Gemeinde eine Ausweichfläche auf gemeindeeigener Liegenschaft kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Kosten für Demontage der alten Sirene und Neuerrichtung trägt dann der Kreis. Vorstehendes gilt auch bei Verlegungen von Sirenen im Rahmen eines noch vom Kreis zu erstellenden Gesamtkonzeptes für eine optimale Sirenenabdeckung.
- ✓ Bei der Übernahme der (geringen) Kosten für die Stromversorgung tritt keine Änderung zur bisher gehandhabten Kostentragung ein.
- ✓ In der örV zu bezeichnende Sirenen können auch für die Alarmierung der gemeindlichen Feuerwehr eingesetzt werden. Die für diesen Zweck benötigten Sirenen werden die Gemeinden dem Kreis vor Vertragsschluss verbindlich mitteilen.
- ✓ Vor Vertragsabschluss übergeben die Gemeinden die bei ihnen vorhandenen Unterlagen zu den Sirenen komplett an den Kreis, jedenfalls in Kopie und vorzugsweise elektronisch. Nur ausnahmsweise können die Unterlagen nachgereicht werden. Wenn vorhanden sind Lagepläne als Anlage zur örV zu nehmen.